

Update Arbeitsrecht: „Corona“ aktuell



KANZLEI KAMMER
Hamburger Str. 43
76829 Landau

Tel.: 06341 7006043
Fax: 06341 9380923
info@kanzlei-kammer.de

Kurzarbeit

Um die Folgen der Corona-Krise für betroffenen Arbeitnehmer*innen abzumildern, wurde in der Nacht auf den 23.04.2020 unter anderem eine Erhöhung des Kurzarbeitergeldes beschlossen.

Bislang hatte das Kurzarbeitergeld 60 % (bzw. 67 % für Eltern) betragen. Nun soll es für Betroffene, deren Arbeitszeit um **mindestens 50 %** reduziert worden ist, **ab dem vierten (4.) Monat auf 70 % (bzw. 77 % für Eltern)** und **ab dem siebten (7.) Monat auf 80 % (bzw. 87 % für Eltern)** erhöht werden. Die Neuregelung soll längstens bis Jahresende gelten.

In der Zeit vom 01.05.2020 bis Jahresende dürfen Kurzarbeiter nun in sämtlichen Branchen ein Einkommen bis zur vollen Höhe des bisherigen Monatseinkommens hinzuverdienen.

Umfassende Informationen zum Thema Kurzarbeit stellt die Bundesagentur für Arbeit (BA) für Arbeitgeber*innen auf der folgenden Internetseite zur Verfügung:

<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

Arbeitnehmer*innen finden Informationen auf der folgenden Internetseite:
<https://www.arbeitsagentur.de/finanzielle-hilfen/kurzarbeitergeld-arbeitnehmer>

Arbeitslosengeld

Arbeitslose, die den Bezug von Arbeitslosengeld zwischen dem 01.05.2020 und dem 31.12.2020 enden würde, erhalten die Leistung drei (3) Monate länger.

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards

Die vom Bundesarbeitsministerium (BMAS) in Kooperation mit Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden sowie mit den Arbeitsschutzverwaltungen der Länder erarbeiteten zeitlich befristeten zusätzlichen Maßnahmen zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2 vom 16.04.2020 können über den nachfolgenden Link abgerufen werden:

https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Der Schutz ihrer Arbeitnehmer*innen obliegt Unternehmen schon von Gesetzes wegen, §§ 618 Abs. 1 BGB, 3-5 ArbSchG. Eine Nichtbeachtung der neuen Arbeitsschutzstandards kann für Arbeitgeber*innen deshalb durchaus Haftungsfolgen entfalten, auch wenn die Standards nicht unmittelbar rechtsverbindlich sind.

Förderprogramm „go-digital“

Das Bundeswirtschaftsministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) unterstützt kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und Handwerksbetriebe, die kurzfristig Homeoffice-Arbeitsplätze schaffen, finanziell.

Gefördert werden rechtlich selbständige Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Handwerks mit technologischem Potential mit weniger als 100 Beschäftigten und einem Vorjahresumsatz oder einer Vorjahresbilanz von höchstens 20 Millionen Euro.

Erstattet werden bis zu 50 % der Kosten einer unterstützenden Beratung durch ein vom BMWi autorisiertes Beratungsunternehmen. Bei einem maximalen Beratertagesatz von 1.100,00 EUR beträgt der Förderumfang maximal 30 Tage.

Das Förderprogramm umfasst die individuelle Beratung bis hin zur Umsetzung der Homeoffice-Lösungen (z.B. Einrichtung spezifischer Software und Konfiguration existierender Hardware).

Um die Förderung zu erhalten, ist zunächst über die Beraterlandkarte

<https://www.innovation-beratung-foerderung.de/INNO/Navigation/DE/Karten/Beratersuche-go-digital/SiteGlobals/Forms/Formulare/beratersuche-go-digital-formular.html>

ein regionales Beratungsunternehmen zu suchen und zu beauftragen. Dieses übernimmt dann alle weiter erforderlichen Schritte von der Beantragung der Förderung über die Umsetzung passgenauer und sicherer Maßnahmen bis hin zur Einrichtung von Homeoffice-Arbeitsplätzen.

Konkrete Fragen zur Förderfähigkeit und Beantragung beantwortet der Projektträger, die EURONORM GmbH, telefonisch unter 030 97003-333.

Entschädigung nach § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Arbeitnehmer*innen, die aufgrund einer Quarantäne (§ 30 IfSG) oder eines Tätigkeitsverbots (§ 31 IfSG) einen Verdienstaufschlag erleiden, sind zu entschädigen (§§ 56, 57, 58 IfSG).

- Eine **Quarantäne** liegt vor, wenn sich (1) eine bestimmte Person (2) eine bestimmte Zeit (3) an einem bestimmten Ort (z.B. der eigenen Wohnung) aufhalten muss und (4) sich in dieser Zeit nicht frei bewegen darf.
- Bei einem **Tätigkeitsverbot im Sinne des IfSG** wird einer bestimmten Person durch behördliche Anordnung untersagt, ihre Tätigkeit für einen bestimmten Zeitraum auszuüben.

Seit dem 30.03.2020 gilt dies auch für Arbeitnehmer*innen, die wegen Kita- und Schulschließungen ihre Kinder betreuen müssen und deshalb nicht arbeiten können (vgl. hierzu auch Newsletter Ausgabe 44, 24.03.2020).

Nicht zu den entschädigungspflichtigen Maßnahmen zählen hingegen zur Eindämmung der COVID-10-Pandemie ergriffene allgemeine Maßnahmen wie z.B. die Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen wie Schulen und Kindertagesstätten, die Absage oder Untersagung von Veranstaltungen aller Art oder die grundsätzliche Anordnung von Betriebsschließungen wie z.B. Fitnessstudios, Bars, Clubs, etc.

Entschädigungen können Selbstständige und Arbeitgeber*innen, die ihren Beschäftigten die Entschädigung auszahlen müssen, seit dem 27.04.2020 auch online beantragen. Die Übermittlung der Anträge erfolgt digital an die zuständige Behörde im jeweiligen Land. Schrittweise teilnehmen werden die Länder Baden-Württemberg, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein.

Alle Informationen zum Entschädigungsanspruch und zum Antragsverfahren stehen auf der Internetseite www.ifsg-online.de zur Verfügung.

Joana Kammer

Rechtsanwältin | Fachanwältin für Arbeitsrecht